



Finanzamt Norden \* Postfach 10 03 60 \* 26493 Norden

**EINGANGEN**

**Finanzamt Norden**

**29. Okt. 2020**

Firma  
Thade Gerdes GmbH  
Gewerbestr. 23a  
26506 Norden

Bearbeitet von  
Frau Habben

ZiNr.

147

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
62/200/09561 - V - 3300

Durchwahl (04931) 188 -  
176 (vormittags)

Norden  
28. Oktober 2020

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass die Firma Thade Gerdes GmbH, Gewerbestr. 23a, 26506 Norden Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 62/200/09561 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE241273538 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Oktober 2023.**



*(Dienstsigelabdruck)*

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

**Dienstgebäude**  
Mühlenweg 20  
26506 Norden

**Telefon**  
(04931) 188 - 0  
**Telefax**  
(04931) 188 - 196

**Sprechzeiten**  
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr; Do.  
14.00 - 17.00 Uhr

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE74 2800 0000 0028 5015 15,  
BIC MARKDEF1280  
Sparkasse Aurich-Norden, IBAN DE44 2835 0000 0000 0011 15,  
BIC BRLADE21ANO

**E-Mail:** Poststelle@fa-nor.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

**Internet:** [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Norden schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.